



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Strassen ASTRA  
3003 Bern

[V-FA@astra.admin.ch](mailto:V-FA@astra.admin.ch)

Bern, 9. Januar 2026 sgv-ml/ym

**Vernehmlassungsantwort: Änderung von vier Verordnungen des Straßenverkehrsrechts bezüglich Anpassungen für Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 t**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Elektrisch betriebene Fahrzeuge sind immer weiter verbreitet. Der elektrische Antrieb führt jedoch zu einem höheren Gewicht als ein Verbrennungsmotor. Lieferwagen sind damit mit elektrischem Antrieb schwerer als 3.5 Tonnen. Solche Lieferwagen dürfen zwar seit 1. April 2022 (geändertes Strassenverkehrsgegesetz) bis zu 750 kg schwerer sein, aber sie haben trotzdem noch einige Nachteile gegenüber fossil betriebenen Lieferwagen. Mit der Vorlage sollen die Bestimmungen für Elektro-Nutzfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von bis zu 4.25 Tonnen angepasst werden, um diese Nachteile zu beseitigen.

**Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage mit den untenstehenden Änderungsanträgen.**

Der sgv hat sich bereits im Rahmen der Beratung der Änderung des Strassenverkehrsgegesetzes 2021/2022 für die Erhöhung des zulässigen Gewichts eingesetzt, sofern dieses auf die alternative Antriebsart zurückzuführen ist. Für KMU ist es wichtig, dass der Einsatz der neuen, umweltfreundlichen Technologien nicht zu einer Verringerung der Ladekapazitäten führt. Pragmatischen Erleichterungen im Schwerverkehr sollen auch eine schnelle Marktdurchdringung mit emissionsarmen Antriebstechnologien vereinfachen.

Entsprechend befürwortet der sgv, dass mit der aktuellen Vorlage auch die verbleibenden punktuellen Nachteile von Elektro-Nutzfahrzeugen ausgeglichen werden sollen. Zudem fordert der sgv eine schnellstmögliche Umsetzung der Vorlage, damit die aktuell bestehenden Nachteile für Elektro-Nutzfahrzeuge rasch beseitigt werden können.

Ausserdem fordert der sgv, dass Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4.25 Tonnen, deren Mehrgewicht auf den emissionsfreien Antrieb zurückzuführen ist, grundsätzlich als leichte und nicht als schwere Motorwagen behandelt werden.

Weiter fordert der sgv, dass Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4.25 Tonnen, deren Mehrgewicht auf den emissionsfreien Antrieb zurückzuführen ist, im Binnenverkehr nicht über einen Tachographen verfügen müssen. Daher ist in der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -fahrerinnen (ARV1) ausdrücklich festzuhalten, dass für entsprechende Fahrzeuge weder eine Bedienpflicht bei vorhandenen Tachographen noch eine Pflicht zur Ausrüstung mit entsprechenden Geräten besteht.

Gemäss erläuterndem Bericht sollen Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4.25 Tonnen, deren Mehrgewicht auf den emissionsfreien Antrieb zurückzuführen ist, weiterhin der Ausrüstungspflicht mit seitlichen Schutzzvorrichtungen unterstehen. Bei herkömmlichen Lieferwagen bis zu 3.5 Tonnen gilt keine entsprechende Pflicht. Im Sinne der Gleichbehandlung sämtlicher Lieferwagen – unabhängig von der Antriebstechnologie – fordert der sgv, auf eine entsprechende Ausrüstungspflicht zu verzichten.

Weiter ist der sgv der Ansicht, dass Unternehmen, welche ausschliesslich im Binnenmarkt tätig sind, und ausschliesslich Lieferwagen einsetzen – darunter Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4.25 Tonnen, deren Mehrgewicht auf den emissionsfreien Antrieb zurückzuführen ist – nicht der Pflicht unterstehen sollten, eine Lizenz als Transportunternehmen zu erwerben.

Zusätzlich zu den oben ausgeführten Punkten nimmt der sgv zu den weiteren Fragen im beigefügten Fragebogen Stellung.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Urs Furrer  
Direktor



Michèle Lisibach  
Ressortleiterin

Beilage

- erwähnt



# Fragebogen zur Vernehmlassung

**Änderung von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts bezüglich Anpassungen für Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 t.**

## Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton  Verband  Organisation  Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizerischer Gewerbeverband sgv  
Schwarztorstrasse 26  
3001 Bern

## Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- **und** PDF-Dokument bis am **9. Januar 2026** an folgende E-Mail-Adresse: [V-FA@astra.admin.ch](mailto:V-FA@astra.admin.ch)

## Fragen

---

1. Sind Sie insgesamt damit einverstanden, dass weitere Erleichterungen eingeführt werden für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht 4,25 t nicht übersteigt und das 3,5 t übersteigende Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird (nachfolgend «Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 t»)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der sgv hat sich bereits im Rahmen der Beratung der Änderung des Strassenverkehrsge setzes 2021/2022 für die Erhöhung des zulässigen Gewichts eingesetzt, sofern dieses auf die alternative Antriebsart zurückzuführen ist. Für KMU ist es wichtig, dass der Einsatz der neuen, umweltfreundlichen Technologien nicht zu einer Verringerung der Ladekapazitäten führt.

Entsprechend befürwortet der sgv, dass mit der aktuellen Vorlage auch die verbleibenden punktuellen Nachteile von Elektro-Nutzfahrzeugen ausgeglichen werden sollen. Zudem fordert der sgv eine schnellstmögliche Umsetzung der Vorlage, damit die aktuell bestehenden Nachteile für Elektro-Nutzfahrzeuge rasch beseitigt werden können.

## Teilrevision ARV 1

2. Sind Sie damit einverstanden, dass im Binnenverkehr Führerinnen und Führer von Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Elektro-Nutzfahrzeug bis 4,25 t von der ARV 1 ausgenommen werden (Art. 4 Abs. 2 Bst. b<sup>bis</sup> und b<sup>ter</sup> E-ARV 1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der sgv befürwortet die Ausnahme der Führerinnen und Führer entsprechender Fahrzeuge von der ARV 1.

Weiter fordert der sgv, dass ebendiese Fahrzeuge im Binnenverkehr nicht über einen Tachographen verfügen müssen. Daher ist in der ARV 1 ausdrücklich festzuhalten, dass für entsprechende Fahrzeuge weder eine Bedienpflicht bei vorhandenen Tachographen noch eine Pflicht zur Ausrüstung mit entsprechenden Geräten besteht.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass im Binnenverkehr Führerinnen und Führer von Elektro-Nutzfahrzeugen bis 4,25 t von der ARV 1 ausgenommen werden (Art. 4 Abs. 4 E-ARV 1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen / Änderungsantrag:**  
Siehe Bemerkung zu Frage 2.

## Teilrevision VRV

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker schwerer Motorwagen mit emissionsfreiem Antrieb und einem Gesamtgewicht von höchstens 4,25 t, bei denen das 3,5 t überschreitende Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird, grundsätzlich die Verkehrsregeln und die Signalisation für die Lenkerinnen und Lenker leichter Motorwagen beachten müssen (Art. 41c E-VRV)?

JA       NEIN       keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen / Änderungsantrag:**  
Der sgv befürwortet, dass für die Lenkerinnen und Lenker entsprechender Fahrzeuge die Verkehrsregeln und Signalisation für leichte Motorwagen gelten.

Ausserdem fordert der sgv, dass Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4.25 Tonnen, deren Mehrgewicht auf den emissionsfreien Antrieb zurückzuführen ist, grundsätzlich als leichte und nicht als schwere Motorwagen behandelt werden.

## Teilrevision SSV

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Wortlaut des Artikels 28 Absatz 1 SSV dahingehend angepasst wird, dass das Signal «Mindestabstand» (2.47) künftig einerseits Lenkerinnen und Lenker von schweren Motorwagen und andererseits Lenkerinnen und Lenker von Fahrzeugkombinationen, deren Gesamtzugsgewicht 3,5 t übersteigt, erfasst (Art. 28 Abs. 1 E-SSV)?

JA       NEIN       keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

## Teilrevision VTS

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Delegation der amtlichen Prüfung vor der Zulassung (Selbstabnahme) auch für Lastwagen und Sattelschlepper zulässig ist, sofern diese Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 t sind (Art. 32 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeuge der Klasse N<sub>2</sub> (Lastwagen und Sattelschlepper) nicht mehr mit einer Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung ausgerüstet sein müssen, wenn sie Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 t der Klasse N<sub>2</sub> sind (Art. 99 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Elektro-Nutzfahrzeugen bis 4,25 t kein Feuerlöscher mehr mitgeführt werden muss (Art. 114 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag: